



Ausfertigung

SOZIALGERICHT BRAUNSCHWEIG

Az.: S 46 SO 157/10, S 46 SO 206/11 und S 46 SO 23/13

IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 7. Juni 2013

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

URTEIL

In den Rechtsstreitigkeiten

Anne

vertreten durch

1. E

2. F

Klägerin,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwalt Alfred Kroll,

Oldenburg (Oldenburg),

g e g e n

Landkreis

Beklagter,

hat die 46. Kammer des Sozialgerichts Braunschweig auf die mündliche Verhandlung vom 7. Juni 2013 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht

Die Klagen werden abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt, den Beklagten zu verpflichten, die Kosten für einen Integrationshelfer während des Besuches der Grundschule ab dem ersten Schulhalbjahr 2010/2011 zu übernehmen.

Die am 5. April 2003 geborene Klägerin leidet an einer körperlichen wesentlichen Behinderung in Form einer wesentlichen Beeinträchtigung der sprachlichen Verständigung.

Die Klägerin besuchte drei Jahre den Regelkindergarten, erhielt seit vier Jahren vor der Einschulung ambulante Sprachtherapie und wurde regelmäßig im Sozialpädiatrischen Zentrum in [redacted] vorgestellt. Nach Schulzurückstellung besuchte sie während des Schuljahres 2009/2010 den Schulkindergarten in [redacted]. Nach dem Bericht des Sozialpädiatrischen Zentrums des Klinikums [redacted] vom 10. Februar 2010 ging sie nach Eingewöhnung im Schulkindergarten morgens unproblematisch dort hin. Es wurden Fortschritte in ihrer Sprachentwicklung erzielt. Grundsätzlich war sie in ihre Gruppe sozial integriert. Hausaufgaben erledigte sie schnell und unproblematisch. Sie verfügte über regelmäßige Freizeitkontakte nach der Schule. Die Abendsituation verlief unproblematisch, Schlafprobleme und auffallende Ängste seien nicht beschrieben worden. Die intellektuellen Fähigkeiten der Klägerin liegen im durchschnittlichen bzw. leicht unterdurchschnittlichen Leistungsbereich. Festgestellt wurden die bekannten deutliche Artikulationsstörungen und auffallende Probleme beim Sprachverständnis. Das Sozialpädiatrische Zentrum gelangte zum Ergebnis, dass die Klägerin zusätzliche Hilfen und Förderung benötigen werde, um den Schulstoff bewältigen zu können. Die Eltern wünschten eine Beschulung in der Regelschule, eine Einschulung in einer Förderschule mit Schwerpunkt Sprache werde nicht angestrebt. Bei einer Einschulung in die Regelschule sei zusätzliche sonderpädagogische Förderung notwendig. Auch sei im Rahmen der Eingliederung in die Klassengemeinschaft/Schulsituation an den Eir-

satz eines Schulhelfers zu denken, der der Antragstellerin zunächst Sicherheit geben und sie unterstützen könne, sich im Schulalltag zurechtzufinden.

Am 16. Februar 2010 beantragen die Eltern für die Klägerin die Übernahme der Kosten für eine Schulbegleitung. Speziell wegen der Sprachentwicklungsverzögerung und der Störung des Arbeitsgedächtnisses sei eine umfangreiche Unterstützung und Begleitung im Unterricht und in den Pausen durch eine qualifizierte Schulbegleitung erforderlich. Dem Antrag beigefügt war eine differenzierte Darstellung des Hilfebedarfs, aufgestellt durch die Eltern und das

Nach der Sozialmedizinischen Stellungnahme des Schul- und Jugendärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes des Beklagten vom 14. April 2010 bestanden wesentliche Beeinträchtigungen der Sprachfähigkeit der Klägerin, die durch die bisher durchgeführten Maßnahmen noch nicht behoben werden konnten. Sie konnte beim freien Sprechen kaum ausdrücken, was sie mitteilen möchte. Aufgrund dieser Schwierigkeiten sei eine Beschulung in einer Regelschule mit normaler Klassenstärke und überwiegend verbal geführtem Unterricht kaum vorstellbar. Ein Schulhelfer müsste die Aufgabenstellungen und Erklärungen für die Klägerin wiederholen und gegebenenfalls visualisieren. Ohne zusätzliche sonderpädagogische Unterstützung sei aus ärztlicher Sicht ein Erfolg der Maßnahme nicht denkbar. Sollte jedoch nach Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs von Seiten der Grundschule, der begutachtenden Förderschullehrer und der Landesschulbehörde eine Förderung in der Regelgrundschule für möglich gehalten werden, sollte ein Versuch mit einem Einzelfallhelfer unternommen werden um festzustellen, ob die Klägerin mit dieser Maßnahme das Klassenziel der ersten Klasse erreichen kann, ihre sprachlichen Einschränkungen reduziert werden und ihre Eingliederung in die Gesellschaft verbessert werden kann.

Der Fachberater im landesärztlichen Dienst für Menschen mit Hör- und Sprachstörungen stellte in seinem Bericht vom 16. April 2010 fest, dass die Klägerin unbedingt eine intensive Förderung und Therapie in den Bereichen Sprache, Sprechen und Mundmotorik benötige und empfahl vorrangig eine intensive sprachtherapeutische Betreuung im Sprachheilzentrum oder eine Beschulung in einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Sprache. Bei einer von den Eltern gewünschten Beschulung in der örtlichen Grundschule müsse sichergestellt sein, dass der hohe Sprachförderbedarf abgedeckt wird, was sich der Fachberater jedoch realistisch nicht vorstellen konnte.

Durch Bescheid vom 1. Juni 2010 lehnte der Beklagte den Antrag auf Schulbegleitung ab. Zur Begründung verwies er auf die Erklärungen der Eltern der Klägerin im Schreiben vom 19. Mai 2010, wonach die Klägerin keine Hilfe zur Behebung und Besserung der Sprachbehinderung benötige, sondern nur Hilfe für die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft. Bei der Eingliederungshilfe durch einen Schulhelfer handele es sich nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII jedoch um eine Hilfe für den Schulbesuch, Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft beziehe sich auf den Bereich außerhalb der Schulzeit, die hier nicht begehrt worden sei. Die beantragte Hilfe während der Schulzeit könnten durch die Schule erbracht werden. Ergänzend ist der Beklagte der Auffassung dass der hohe Sprachförderbedarf der Klägerin in der örtlichen Grundschule nicht abgedeckt werden könne und deshalb der Einsatz eines Integrationshelfers in der Grundschule keine geeignete Hilfsmaßnahme darstelle.

Hiergegen wurde mit Schreiben vom 21. Juni 2010 Widerspruch eingelegt, der zeitgleich mit der Beantragung einer einstweiligen Anordnung beim Sozialgericht am 3. August 2010 (S 46 SO 143/10 ER) begründet wurde; auf diese Begründung wird verwiesen. Ergänzend wurde der Bericht Kinderarztes vom 22. Juli 2010 eingereicht, der zur Einschulung in der Regelschule riet und (noch) nicht für eine Internatsunterbringung plädierte. Das tägliche Miteinander in der Familie sei so gepolt, dass die sprachliche Förderung durch alle Familienmitglieder permanent gewährleistet sei. Wenn sich im Laufe der ersten Monate zeige, dass sich stärkere Probleme ergeben, sei es sinnvoll dann den eventuellen sonderpädagogischen Förderbedarf zu überprüfen. Während des gerichtlichen Eil-Verfahrens hatte der Beklagte den Widerspruch durch den Widerspruchsbescheid vom 25. August 2010 zurückgewiesen; hiergegen hat die Klägerin am 2. September 2010 Klage eingereicht (S 46 SO 157/10).

Durch den Beschluss des Sozialgerichts Braunschweig vom 7. September 2010 wurde der Beklagte im Wege einer einstweiligen Anordnung vorläufig unter dem Vorbehalt der Rückforderung verpflichtet, der Klägerin für die Zeit ab dem 9. August 2010 bis zum Beginn der Winterferien des Schuljahres 2010/2011 Eingliederungshilfe durch Übernahme der Kosten für den Einsatz einer Integrationshilfe für vier Tage wöchentlich zum Besuch der Klasse 1c an der Grundschule zu gewähren. Im Beschwerdeverfahren L 8 SO 323/10 B ER verglichen sich die Beteiligten auf eine Begleitung an fünf Tagen in der Woche. Die Entscheidung des Sozialgerichts Braunschweig vom 7. September 2010 beruhte auf einer reinen Folgenabwägung. Das Gericht ging davon aus, dass es im Rahmen dieses Eilverfahrens nicht

möglich sei, die entscheidende Frage, ob die Klägerin gemäß §§ 53 Abs. 1, 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII iVm § 12 Nr. 2 Eingliederungshilfeverordnung (EinglHVO) gegen den Beklagten einen Anspruch auf die streitige Finanzierung eines Eingliederungshelfers hat, abschließend zu klären. Unstreitig sei, dass die Klägerin aufgrund ihrer wesentlichen Sprachbehinderung zum Kreis der Leistungsberechtigten nach § 53 Abs. 1 SGB XII gehöre. Da die Schulbehörde keine Entscheidung darüber getroffen hat, in welcher Schulform dem nach Aktenlage bestehenden sonderpädagogischen Förderungsbedarf im Bereich Sprache Rechnung getragen werden soll, habe der Beklagte bei seiner Entscheidung die gegenwärtige Form der Beschulung an der Regelschule zugrunde zu legen. Nach eingehender Würdigung der vorliegenden gutachterlichen Stellungnahmen habe die Kammer Zweifel, ob der Einsatz eines Integrationshelfers überhaupt geeignet ist, dem bestehenden besonderen Betreuungsbedarf der Klägerin Rechnung zu tragen, oder ob hierfür eine besonders pädagogisch geschulte Kraft nötig ist. Die Eignung der begehrten Integrationshilfe (ergänzt durch weitere Maßnahmen) könne im Rahmen der hier nur möglichen summarischen Überprüfung jedoch nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Bei der deshalb vorgenommenen Folgenabwägung ließ sich die Kammer auch davon leiten, dass durch den Einsatz einer Integrationskraft im Interesse der Klägerin zumindest bis zum Ende der Eingewöhnungsphase im Schulbetrieb, die bis zum Beginn der Weihnachtsferien abgeschlossen sein dürfte, getestet werden kann, ob diese Form der integrativen Unterstützung geeignet ist, um die Klägerin im Hinblick auf das Ziel, eine angemessene Schulbildung zu erreichen, zu fördern. Dabei ging die Kammer mit den Angaben der Klassenlehrerin in der Stellungnahme vom 31. August 2010 jedoch davon aus, dass der Einsatz des Integrationshelfers nur dafür geeignet sein könne, die Stärkung des Selbstwertgefühls der Klägerin zu unterstützen, um zu verhindern, dass die Klägerin wegen der Verzögerungen in der sprachlichen Entwicklung in die Klassengemeinschaft nicht integriert wird. Derartige integrative Maßnahmen durch die Schulbegleitung während des Unterrichts und der Pausen, können jedoch nur als geeignete Maßnahme zur Erlangung einer angemessenen Schulbildung (vgl. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII) angesehen werden, wenn durch geeignete ergänzende sonderpädagogische Maßnahme die erheblichen Defizite der Klägerin besonders im sprachlichen Bereich so reduziert werden können, dass die Klägerin auch am Unterricht in der Regelschule mit Erfolg teilnehmen kann. Diese notwendige sonderpädagogische Förderung könne jedoch nicht während des Schulunterrichts durch die Integrationshilfe und auch nicht durch das der Grundschule

zur Verfügung stehende Personal geleistet werden. Es sei deshalb im Sinne der Sozialmedizinischen Stellungnahme zur Eingliederungshilfe vom 14. April 2010 - auch

im Interesse der Klägerin selbst - nur für eine relativ kurze Phase vertretbar zu prüfen, ob die Klägerin bei einer Gesamtwürdigung aller Maßnahmen in der
..... so betreut werden kann, dass ihr eine angemessene Schulbildung zuteil wird.

Durch den Beschluss vom 18. Februar 2011 (S 46 SO 19/11 ER) verlängerte das Sozialgericht die vorläufige Leistungsverpflichtung des Beklagten für die Zeit vom 26. Januar 2011 bis 31. Mai 2011; auch diese Entscheidung beruhte auf einer Folgenabwägung. Den weiteren Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 26. Mai 2011 lehnte das Sozialgericht Braunschweig durch Beschluss vom 28. Juni 2011 (S 46 SO 108/11 ER) ab, weil die Notwendigkeit der weiteren Schulbegleitung nicht gegeben sei. Die hiergegen eingelegte Beschwerde wurde durch den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG) vom 3. August 2011 (L 8 SO 225/11 B ER) zurückgewiesen.

Am 13. Juli 2011 stellten die Eltern der Klägerin beim Beklagten den Folgeantrag auf Schulbegleitung für das Schuljahr 2011/2012.

Zeitlich parallel dazu beantragte die Klägerin am 23. September 2011 erneut den Erlass einer einstweiligen Anordnung. Diesen Antrag lehnte das Sozialgericht Braunschweig durch Beschluss vom 14. Oktober 2011 (S 46 SO 184/11 ER) ab, weil die Notwendigkeit der Schulbegleitung weiterhin nicht gegeben sei. Die hiergegen eingelegte Beschwerde wies das LSG durch den Beschluss vom 24. Januar 2013 (L 8 SO 326/11 B ER) zurück. Es führte im Wesentlichen aus, dass die Schulbegleitung nur im Zusammenhang mit der Einschulung geboten gewesen sei. Den Stellungnahmen sei nicht zu entnehmen, dass die Klägerin seitdem ohne den Einsatz der Schulhelferin nicht adäquat am Unterricht teilnehmen könne oder dass die beschriebenen Tätigkeiten, wenn sie erforderlich werden, nicht von der Lehrkraft übernommen werden können. Die noch auszugleichenden Defizite bezögen sich auf den speziellen sonderpädagogischen Sprachförderbedarf, der anerkannt sei und seit dem 17. August 2011 durch eine Sonderschullehrerin außerhalb des Klassenunterrichts bedient werde. Die Wertungen des LSG bezögen sich ausdrücklich nur auf das erste Schulhalbjahr 2011/2012.

Während dieses gerichtlichen Eilverfahrens lehnte der Beklagte durch den Bescheid vom 24. Oktober 2011 die Kostenübernahme für einen Schulbegleiter für die Jahrgangsstufe 2 Schuljahr 2011/2012 ab. Den hiergegen eingelegten Widerspruch vom 28. Oktober 2011 wies der Beklagte durch den Widerspruchsbescheid vom 16. November 2011 zurück. Hiergegen hat die Klägerin am 17. November 2011 beim Sozialgericht Braunschweig Klage eingereicht (S 46 SO 206/11).

Den weiteren Folgeantrag vom 15. Mai 2012 auf Schulbegleitung für das Schuljahr 2012/2013 lehnte der Beklagte durch den Bescheid vom 28. September 2012 ab. Den hiergegen eingelegten Widerspruch vom 26. Oktober 2012 wies der Beklagte durch den Widerspruchsbescheid vom 27. Dezember 2012 zurück. Hiergegen hat die Klägerin am 22. Januar 2013 beim Sozialgericht Braunschweig Klage eingereicht (S 46 SC 23/13).

Parallel dazu beantragte die Klägerin am 2. November 2012 erneut die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. Durch den Beschluss vom 21. Dezember 2012 (S 46 SO 197/12 ER) lehnte das Sozialgericht Braunschweig den Antrag für die dritte Jahrgangsstufe ab August 2012 ab. Die hiergegen eingelegte Beschwerde wies das LSG durch den Beschluss vom 7. Mai 2013 (L 8 SO 34/13 B ER) zurück, weil der erforderliche Anordnungsgrund, d.h. die besondere Eilbedürftigkeit, nicht gegeben sei. Ergänzend führte das LSG aus, dass anders als in dem im Beschluss vom 24. Januar 2013 beurteilten Zeitraum (erstes Schulhalbjahr 2011/2012) inzwischen einiges dafür spreche, dass durch die sonderpädagogische Förderung außerhalb des Unterrichts der Hilfebedarf der Klägerin nicht - jedenfalls inzwischen nicht mehr - vollumfänglich gedeckt werden könne. Ob dieser Hilfebedarf entsprechend dem Urteil des Bundessozialgerichts - BSG - vom 22. März 2012 (B 8 SO 30/10 R) dem Kernbereich der pädagogischen Aufgaben der Schule zuzuordnen sei, müsse im Hauptsacheverfahren geklärt werden.

Mit den drei eingereichten Klagen verfolgt die Klägerin ihr Begehren auf Kostenübernahme für einen Integrationshelfer während des Unterrichts an der Grundschule weiter. Schriftsätzlich vertieft der Prozessbevollmächtigte der Klägerin die schon bekannte Argumentation.

Für das Verfahren S 46 SO 157/10 beantragt die Klägerin,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 1. Juni 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. August 2010 zu verpflichten, für das Schuljahr 2010/2011 im Rahmen der Eingliederungshilfe die Kosten für einen Integrationshelfer für fünf Tage in der Woche zu übernehmen.

Für das Verfahren S 46 SO 206/11 beantragt die Klägerin,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 24. Oktober 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. November 2011 zu verpflichten, für das Schuljahr 2011/2012 im Rahmen der Eingliederungshilfe die Kosten für einen Integrationshelfer für fünf Tage in der Woche zu übernehmen.

Für das Verfahren S 46 SO 23/13 beantragt die Klägerin,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 28. September 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Dezember 2012 zu verpflichten, für das Schuljahr 2012/2013 im Rahmen der Eingliederungshilfe die Kosten für einen Integrationshelfer für die Schulbegleitung für fünf Tage in der Woche zu übernehmen.

Der Beklagten beantragt,

die Klagen abzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung am 7. Juni 2013 sind die Klassenlehrerin Frau [REDACTED] und die Schulbegleiterin Frau [REDACTED] als Zeugen vernommen worden. Wegen der Einzelheiten der Angaben der Zeuginnen wird auf das Protokoll der Verhandlung verwiesen.

Wegen der sonstigen Einzelheiten des Sachverhaltes und insbesondere der jeweils aktualisierten Stellungnahmen der eingeschalteten Institutionen sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakten der drei Klageverfahren und der genannten Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes sowie auf den Verwaltungsvor-

gang des Beklagten verwiesen. Diese Unterlagen sind ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klagen sind zulässig, jedoch nicht begründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 1. Juni 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. August 2010 für das Schuljahr 2010/2011, der Bescheid des Beklagten vom 24. Oktober 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. November 2011 für das Schuljahr 2011/2012 und der Bescheid des Beklagten vom 28. September 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Dezember 2012 für das Schuljahr 2012/2013 sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten. Die Klägerin hat keinen Anspruch darauf, dass der Beklagte im Rahmen der Eingliederungshilfe die Kosten für einen Integrationshelfer während des Schulunterrichts für fünf Tage in der Woche übernimmt.

Diese Entscheidung beruht auf §§ 53 Abs. 1, 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII iVm § 12 Nr. 2 Eingliederungshilfeverordnung (EinglHVO). Unstreitig ist, dass die Klägerin aufgrund ihrer wesentlichen Sprachbehinderung zum Kreis der Leistungsberechtigten nach § 53 Abs. 1 SGB XII gehört.

Nach § 53 Abs. 1 SGB XII erhalten Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Nach § 53 Abs. 3 SGB XII ist es besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behin-

dernten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen. Nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII sind Leistungen der Eingliederungshilfe neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches insbesondere Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt. Gemäß § 12 Nr. 1 EinglHVO umfasst die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung auch heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen, wenn diese erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Dem streitigen Anspruch der Klägerin kann nicht von vornherein entgegen gehalten werden, dass sie sich vorrangig um sonderpädagogische Förderleistungen durch die Schulverwaltung bemühen müsse. Zwar werden vom Nachranggrundsatz des SGB XII auch vorrangige Leistungen nach dem Schulrecht erfasst. Aber es kann neben dem schulischen Förder- und Bildungsbedarf auch ein ergänzender Anspruch auf Eingliederungshilfe bestehen, u.a. wenn die notwendigen und angemessenen Maßnahmen der Eingliederungshilfe von den Schulträgern tatsächlich nicht erbracht werden (ständige Rechtsprechung des LSG Niedersachsen-Bremen, vgl. auch Beschluss vom 31. Januar 2011 - L 8 SO 366/10 B ER - und die im vorliegenden Verfahren genannten Beschlüsse).

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe ist die Kammer unter Berücksichtigung der vorliegenden Unterlagen und insbesondere der Zeugenaussagen der bisherigen Klassenlehrerin der Klägerin und ihrer Unterrichtsbegleiterin zur Überzeugung gelangt, dass die bisherige Arbeit der Unterrichtsbegleiterin für die weitere Entwicklung der Klägerin und insbesondere den Abbau ihrer sprachlichen Defizite förderlich war und ohne diese Betreuung der jetzige Leistungsstand der Klägerin nicht erreichbar gewesen wäre. Allerdings ist die Kammer - wie auch das LSG im Beschluss vom 7. Mai 2013 (L 3 SO 34/13 B ER) - auch davon überzeugt, dass die bisherige Unterstützung der Klägerin inklusive der außerhalb des Unterrichts stattfindenden sonderpädagogischen Förderung von drei Stunden wöchentlich nicht ausreichend ist, um die bei der Klägerin vor-

C
o

liegenden sprachlichen Defizite entscheidend abzubauen. Dieses zeigt sich insbesondere bei den ab Beginn des dritten Schuljahres gesteigerten Leistungsanforderungen. Deshalb hat die Kammer in der mündlichen Verhandlung erfolglos versucht, mit den Beteiligten denkbare alternative Fördermaßnahmen für die Klägerin herauszuarbeiten. Das Gericht weist vorsorglich darauf, dass es weiterhin Aufgabe des Beklagten ist, zur Förderung der Eingliederung der Klägerin gemäß § 58 SGB XII im Zusammenwirken mit den dort genannten Beteiligten einen Gesamtplan zu entwickeln, in dem die einzelnen erforderlichen Leistungen abgestimmt werden. Die Klägerseite hält jedoch an der bisherigen Förderung durch einen Schulbegleiter während des Unterrichts fest, so dass vorliegend auch nur über diese beantragten Leistungen zu entscheiden ist.

Die Kammer sieht sich unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des vorliegenden Einzelfalles durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) gehindert, den Beklagten nach den Vorschriften der Eingliederungshilfe zu verpflichten, die Kosten für eine Schulbegleitung während des Unterrichts an der Grundschule zu übernehmen.

Nach dem Urteil des BSG vom 22. März 2012 (B 8 SO 30/10 R) verdeutlicht bereits § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII ("nach der Besonderheit des Einzelfalles"), dass § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 12 Nr. 1 Eingliederungshilfe-VO ein individualisiertes Förderverständnis zugrunde liegt. Eine Unterscheidung der Maßnahmen nach ihrer Art, etwa nach pädagogischen oder nichtpädagogischen bzw. begleitenden, ist rechtlich nicht geboten, weil grundsätzlich alle Maßnahmen in Betracht kommen, die im Zusammenhang mit der Ermöglichung einer angemessenen Schulbildung geeignet und erforderlich sind, die Behinderungsfolgen zu beseitigen oder zu mildern. Deshalb können von der Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers auch Maßnahmen umfasst werden, die zum Aufgabenbereich der Schulverwaltung gehören. Ausgeschlossen sind allerdings Maßnahmen, die dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule zuzuordnen sind, der sich nach der Gesetzessystematik nicht unter Auslegung der schulrechtlichen Bestimmungen, sondern der sozialhilferechtlichen Regelungen bestimmt. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII ausdrücklich anordnet, die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht sollten unberührt bleiben. Die schulrechtlichen Verpflichtungen stehen mithin grundsätzlich neben den sozialhilferechtlichen, ohne dass sie sich gegenseitig inhaltlich beeinflussen. Zum anderen normiert § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

SGB XII lediglich Hilfen, mithin unterstützende Leistungen, überlässt damit die Schulbildung selbst aber den Schulträgern. Der Kernbereich der schulischen Arbeit liegt damit nach Sinn und Zweck der §§ 53, 54 SGB XII gänzlich außerhalb der Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers.

Die von der Schulbegleiterin erbrachten Leistungen sind zur Überzeugung der Kammer diesem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule zuzuordnen. ?

Die Vernehmung der Zeuginnen hat ergeben, dass die Klägerin im Wesentlichen Unterstützung benötigt, wenn es darum geht, Anweisungen oder Erklärungen der eingesetzten Lehrkraft zu verstehen, weil sie aufgrund ihres eingeschränkten Wortschatzes den Bedeutungsgehalt von Begriffen teilweise nicht versteht. Es gehört zur Überzeugung der Kammer jedoch zu dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit, zu beobachten, ob die Schüler, die alle einen unterschiedlichen Leistungsstand haben, dem Unterricht folgen können und bei Bedarf Hilfestellung zu geben. So räumt die Zeugin auch selbst ein, dass die bei der Klägerin im Kern erforderliche Wortschatzerweiterung im Kern pädagogische Aufgabe der Lehrkraft ist. Allerdings führt sie aus, dass sie als Lehrkraft bei einer Klassengröße von ursprünglich 21 und jetzt 19 Kindern mit 7 Kindern mit Teilleistungsschwächen, die eine gesteigerte Betreuung benötigen, überfordert sei und deshalb auch bezüglich der Klägerin auf die Unterstützung durch eine Schulbegleitung dringend angewiesen sei. Damit macht die Zeugin deutlich, dass sie einen Teilbereich ihrer Kernaufgaben soweit es die Klägerin betrifft auf die Unterrichtsbegleiterin verlagert. Der Vortrag der Zeugin, dass sie die pädagogisch didaktische Arbeit erfülle und auch entscheide, welche Methodik sinnvoll eingesetzt werden kann, um den Unterricht auch sachgerecht zu vermitteln, während sich die Arbeit der Integrationshelferin nur auf eine gezielte Unterstützung der Klägerin beschränke, vermag nicht zu überzeugen. Vielmehr wird deutlich, dass die eingesetzte Lehrkraft bei der hier vorliegenden Situation in der Klasse wegen fehlenden pädagogischen Personals nicht in der Lage ist, auch im Kernbereich ihrer pädagogischen Aufgaben den Bedürfnissen der Schüler im erforderlichen Umfang ausreichend Rechnung zu tragen zu können. ?

Dieser hier allein betroffene Kernbereich der schulischen Arbeit liegt nach der o.a. Rechtsprechung des BSG nach Sinn und Zweck der §§ 53, 54 SGB XII gänzlich außerhalb der Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers.

Deshalb können die Klagen keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidungen beruhen auf § 193 SGG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingebracht werden. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der obengenannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ausgefertigt
Braunschweig, 01.07.2013

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

